



Richtlinien
des Amtes für Jugend und Familie
über die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfen
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches
Achtes Buch (SGB VIII)
und
die Heranziehung zu den Kosten

Die Richtlinien treten zum 22.06.10 in Kraft.

Vorwort:

Mit diesen Richtlinien werden die nach dem SGB VIII zu erbringenden Erziehungshilfen und die daraus resultierenden finanziellen Leistungen sowie die Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten geregelt.

Die Gewährung erzieherischer und wirtschaftlicher Einzelhilfen ist hinsichtlich der Notwendigkeit und Höhe in jedem Fall aktenkundig zu begründen. Die Anweisungen zur Durchführung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII sind anzuwenden.

Rechtsgrundlagen:

- Sozialgesetzbuch Aches Buch - SGB VIII - in der jeweils geltenden Fassung
- Sozialgesetzbuch, insbesondere Erstes Buch, Zweites Buch, Neuntes Buch, Zehntes und Zwölftes Buch in der jeweils geltenden Fassung mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen
- Gesetz zur Ausführung des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung
- Rahmenvertrag für die Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe nach §§ 78a ff SGB VIII
- Satzung für das Jugendamt der Stadt Gladbeck vom 19.04.93

Weitere Arbeitsgrundlagen:

- Richtlinien und Empfehlungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder

Inhalt:

1. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 - 21 SGB VIII)

- 1.1 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kindern (§ 19 SGB VIII)
- 1.2 Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
- 1.3 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

2. Hilfe zur Erziehung (§§ – 35, 40, 42 SGB VIII)

- 2.1 Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII
- 2.2 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- 2.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- 2.4 Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)
- 2.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§31 SGB VIII)
- 2.6 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- 2.7 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- 2.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)
- 2.9 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- 2.10 Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)
- 2.11 Vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

3. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

4. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

5. Heranziehung zu den Kosten

6. Kostenerstattung

7. Schlussbestimmungen

1. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 - 21 SGB VIII)

1.1 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kindern (§ 19 SGB VIII)

Diese Hilfeform soll Schwangeren und Alleinerziehenden mit einem Kind unter 6 Jahren angeboten werden, sofern und so lange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen, längstens jedoch bis zum Erreichen der Altersgrenze des Kindes.

Neben einer möglichen Unterbringung in einer Einrichtung sind als Hilfeleistungen andere flexible Wohnformen sowie ambulante Maßnahmen denkbar.

Notwendigkeit und Form der Hilfestellung wird im Hilfeplanverfahren fortlaufend überprüft.

1.1.1 Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

➤ Schwangerschaftsbekleidung

Schwangerschaftsbekleidung (ab dem 4. Schwangerschaftsmonat) **300,00 €**

➤ Säuglingsausstattung

Der werdenden Mutter ist rechtzeitig vor der Geburt, jedoch nicht vor dem 6. Schwangerschaftsmonat eine Beihilfe zu gewähren, in Höhe von **250,00 €**

Die Beihilfe setzt sich wie folgt zusammen:

Wäsche (Nabelbinden, Hemdchen, Jäckchen, Mullbinden, Frotteehöschen etc.)	80,00 €
Bekleidung (Strampler, Schühchen etc.)	80,00 €
Pflege- und Hygieneartikel (Wickelaufgabe, Badetuch, Kinderbadewanne, Badethermometer, Babynagelschere, Bürste, Milchflasche etc.)	90,00 €

Wenn erforderlich werden in Einzelfall für einen möglichen weiteren Bedarf Beihilfen für Schlafdecke, Kinderbett, -matratze, Kinderbettwäsche, Kissen und Kinderoberbett, Kinderwagen, Kinderwagenwäsche, Fußsack, Laufstall etc. gewährt. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Gegenstände auch gebraucht zu erhalten sind.

Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfen ist in geeigneter Weise zu belegen.

1.2 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Die Bestimmung soll Hilfen zur Betreuung und Versorgung des Kindes im elterlichen Haushalt in Notsituationen (z.B. Ausfall eines Elternteils durch Krankheit, Kur o.ä.) bieten. Voraussetzung ist, dass der andere Elternteil aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, das Kind zu versorgen und Angebote der Kindertagesstätten und Tagespflege nicht zur Verfügung stehen bzw. ausreichen.

Diese Hilfe soll vorwiegend auf die Betreuung des Kindes ausgerichtet sein und von geeigneten Personen (Fachkräfte der freien Wohlfahrtsverbände, Verwandten, Nachbarn oder nahe stehenden Personen geleistet werden

Sofern ein Krankenversicherungsschutz besteht, ist zunächst die Kostenübernahmemöglichkeit der gesetzlichen Krankenkasse zu prüfen.

Bei einer Kostenträgerschaft durch das Jugendamt wird bei einer Versorgung des Kindes im Haushalt der Eltern als Höchstbetrag für die Vergütung der Stundensatz gezahlt, den der örtliche Sozialhilfeträger nach Maßgabe des § 70 SGB XII (Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes) zahlt. Es werden pro Tag maximal 10 Stunden vergütet, Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Die genaue Regelung erfolgt im Hilfeplanverfahren.

1.3 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

Familien von Binnenschiffen und Schaustellern, deren Kinder wegen ständig wechselnder Aufenthalte der Eltern keine regulären Schulen besuchen können, sondern anderweitig untergebracht werden müssen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Ist eine Unterbringung in einer entsprechenden Einrichtung erforderlich, sind die Kosten zu übernehmen, soweit dies den Eltern aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist

Mögliche Hilfeformen sind im Einzelfall zu prüfen und nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden

2. Hilfe zur Erziehung (§§ – 35, 40, 42 SGB VIII)

2.1 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme unterstützen.

Vorrangig sind die vorhandenen kostenlosen Angebote vor Ort bzw. im Kreis Recklinghausen zu nutzen. In begründeten Einzelfällen können die Angebote anderer Stellen in Anspruch genommen werden.

2.2 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Die Teilnahme an der sozialen Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Ebenso dient sie der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in besonders schwierigen Familienbezügen.

Die Hilfeleistung erfolgt entweder durch eigenes Fachpersonal oder externe, hierauf spezialisierte Kräfte.

2.3 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeld unterstützen und unter Erhalt des Lebensbezuges zur Familie die Verselbständigung und die Persönlichkeitsentwicklung fördern.

Vorrangig sind die Angebote der vorhandenen Einrichtungen der freien örtlichen Träger in Anspruch zu nehmen. Die Finanzierung erfolgt im Regelfall über Fachleistungsstunden.

2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe (§31 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist die intensivste Form der ambulanten Hilfe, da sie den Innenbereich der Familie berührt und somit die Mitarbeit der Familie über einen längeren Zeitraum erfordert.

Ihre Aufgabe liegt in der Unterstützung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen und im Kontakt mit Ämtern und Institutionen.

Hilfemaßnahmen gem. § 31 SGB VIII betreffen die gesamte Familie und nicht nur speziell den jungen Menschen (Abgrenzung zu § 30 SGB VIII).

Neben eigenen Kräften sind Angebote der vorhandenen Einrichtungen der freien örtlichen Träger in Anspruch zu nehmen. Die Finanzierung erfolgt im Regelfall über Fachleistungsstunden.

2.5 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Mit der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe unterstützt und

dadurch der Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie gesichert werden.

In der Regel handelt es sich hierbei um Erziehungshilfen in teilstationären Gruppen eines Heimes. Die Kostenübernahme erfolgt nach den Absprachen mit dem Heimträger auf der Grundlage der für Tagesgruppen vorgesehenen Kostenregelungen bzw. den jeweils geltenden Entgeltsätzen.

Sofern die Hilfe in einer geeigneten Form der Familienpflege (§ 32 Abs. 2 SGB VIII) geleistet wird, richtet sich die Abrechnung nach den anteiligen Sätzen für Vollzeitpflege (siehe Punkt 2.6). Sämtliche Aufwendungen der Pflegepersonen sind damit abgegolten. Zusätzliche Beihilfen werden nicht gewährt.

2.6 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Bei der Gewährung von Jugendhilfe gem. § 33 SGB VIII soll das Kind bzw. der Jugendliche durch die Betreuung in einer Pflegefamilie Sicherheit und Geborgenheit erfahren. Es soll, entsprechend seines Entwicklungsstandes, erzogen, versorgt und gefördert werden.

2.6.1 Sicherstellung des Lebensunterhaltes

Die wirtschaftlichen Grundlagen für das Pflegekind beruhen auf den Regelungen des § 39 SGB VIII, insbesondere Abs. 4-6.

Das von hier gewährte Pflegegeld setzt sich aus einem materiellen Anteil sowie einem Erziehungsanteil zusammen.

Durch den *materiellen Anteil* sind alle Aufwendungen des täglichen Lebensbedarfs, wie Wohnen, Ernährung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Schulbedarf etc. abgegolten. Nicht enthalten sind einmalige Beihilfen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII.

Mit den *Kosten der Erziehung* sind alle Aufwendungen abgegolten, die sich mit der Erziehung des Pflegekindes im weitesten Sinne befassen: Beiträge zu Sportvereinen, Fahrtkosten, Musikinstrumente, Musikschulentgelt etc.

Stellen Pflegekinder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich und sind damit ggfls. auch höhere Kosten verbunden, kann der im Pflegegeld enthaltene Anteil der Kosten der Erziehung angemessen bis zur Höhe des jeweils gültigen Betrages für sozialpädagogische Pflegestellen erhöht werden.

In begründeten Einzelfällen können den Pflegeeltern zu Beginn der Jugendhilfemaßnahme und in Krisensituationen auf Antrag Supervision oder besondere Hilfen für das Pflegekind (z.B. Spieltherapie etc.) gewährt werden

Die Pauschalbeträge für Vollzeitpflege werden jährlich durch Runderlass des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in Ihrer Höhe neu festgesetzt.

2.6.2 Verwandtenpflege

Wird Hilfe nach § 33 SGB VIII von unterhaltspflichtigen Verwandten (z.B. Großeltern) geleistet, ist das Pflegegeld entsprechend der finanziellen Möglichkeiten der Pflegeeltern angemessen zu kürzen.

2.6.3 Bereitschaftspflege

Die Bestimmung soll Hilfen zur Betreuung und Versorgung des Kindes außerhalb des elterlichen Haushalts in Notsituationen (z.B. Ausfall eines Elternteils durch Krankheit, Inobhutnahme o.ä.) bieten. Voraussetzung ist, dass der andere Elternteil aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, das Kind zu versorgen und Angebote der Kindertagesstätten und Tagespflege nicht zur Verfügung stehen bzw. ausreichen.

Bei Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie wird durch Vertrag zwischen den Bereitschaftspflegeeltern und dem Amt für Familie, Jugend und Soziales als Vergütung ein Tagessatz analog der jeweiligen Regelung für westfälische Erziehungsstellen mittlerer Qualifikation vereinbart. Sämtliche Aufwendungen der Pflegepersonen sind damit abgegolten. Zusätzliche Beihilfen werden nicht gewährt. In Ausnahmefällen kann zur Ausstattung der Pflegestelle bei Beginn der Maßnahme eine einmalige Beihilfe in Höhe von maximal 150,00 € gewährt werden.

Ein dauerhafter Verbleib in der Bereitschaftspflegestelle ist nicht vorgesehen. Generell soll die Verweildauer des Kindes in der Bereitschaftspflege drei Monate nicht überschreiten. In Fällen mit familiengerichtlichem Bezug, soll das Kind bis zur endgültigen Entscheidung des Familiengerichts in der Bereitschaftspflege verbleiben.

2.6.4 Adoptionspflege

Für Kinder und Jugendliche in Adoptionspflege werden Leistungen zum Unterhalt bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Einwilligungserklärung der Kindeseltern beim Vormundschaftsgericht vorliegt.

2.6.5 Sozialpädagogische bzw. Westfälische Pflegestelle

Bei erheblich verhaltensgestörten oder verhaltensschwierigen Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Vollzeitpflege bei Pflegeeltern untergebracht werden, von denen in der Regel eine Person eine sozialpädagogische Ausbildung haben soll und in der Lage ist, das Kind zu fördern, sind bei der Gewährung der Hilfe die Leistungen für die Dauer der besonderen pädagogischen Förderung zu erhöhen.

Die Pauschalsätze für Leistungen an sozialpädagogische Pflegestellen werden jeweils von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt und jährlich fortgeschrieben. Dabei wird der Pflegegeldanteil „Kosten der Erziehung“ aufgestockt. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall nach Ermessensentscheidung möglich.

Westfälische Pflegestellen sind organisatorisch an einen Jugendhilfeträger gebunden, der die Begleitung und Beratung der Pflegeeltern gegen Entgelt sicherstellt.

2.6.6 Alterssicherung und Unfallversicherung für eine Pflegeperson

Gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII sollen die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung eines nicht oder nur geringfügig berufstätigen Pflegeelternanteils gewährt werden.

Bis zu welcher Höhe Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung als angemessen akzeptiert werden, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers. Für die Alterssicherung wird von den Jugendhilfeträgern im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe der niedrigste Beitragssatz in Höhe von zur Zeit 39,00 € monatlich –orientiert am Mindestbetrag zur gesetzlichen Alterssicherung– und bei der Höhe der Beiträge zur Unfallversicherung werden im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Höhe von zur Zeit 79,00 € jährlich –orientiert am Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung– als angemessen akzeptiert.

2.6.7 Weitergewährung bei Abwesenheit des Pflegekindes

Bei Kuren und Klinikaufenthalten des Pflegekindes werden sowohl die materiellen Aufwendungen als auch die Kosten der Erziehung bis zu einer Höchstdauer von 6 Wochen weitergezahlt.

Dauert die Abwesenheit länger als 6 Wochen, wird danach, längstens jedoch für ein Jahr, der Erziehungsanteil weiter gewährt, wenn feststeht, dass das Pflegekind wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückkehrt und der persönliche Kontakt zwischen dem Kind und den Pflegeeltern aufrecht erhalten wird. Damit sind alle Aufwendungen für die Kontaktpflege der Pflegeeltern abgegolten.

2.6.8 Hilfegewährung von Kindern von Pflegekindern

Wenn eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Pflegefamilie Mutter wird, so ist auch für dieses Kind Hilfe zur Erziehung nach den Maßgaben des Vollzeitpflegesatzes zu gewähren (§§ 27 Abs. 4, 39 Abs. 7 SGB VIII).

2.6.9 Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

Gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können, insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegefamilie, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen gewährt werden.

➤ **Erstausrüstungsbeihilfe**

Auf Antrag der Pflegeeltern kann bei Aufnahme eines Pflegekindes in die Pflegefamilie eine Erstausrüstungsbeihilfe zur Anschaffung von Bekleidung, Bettwäsche, Mobiliar und ggfls weitere Gegenstände des persönlichen Bedarfs eine Beihilfe gewährt werden, bis zu einer Höhe des

**doppelten
Pflegesatzes**

Bei einer nicht auf Dauer angelegten Unterbringung wird die Gewährung einer Beihilfe von der jeweiligen Gegebenheit abhängig gemacht. Die Beihilfe beträgt jedoch höchstens

150,00 €

➤ **Beihilfe aus persönlichen Anlässen**

Auf Antrag der Pflegeeltern werden Beihilfen gewährt für

Einschulung

180,00 €

Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer Anlass

180,00 €

Taufe

180,00 €

Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

➤ **Ferienbeihilfe**

Für Urlaubs- und Ferienfahrten außerhalb Gladbecks von zusammenhängend mindestens 7 Tagen kann auf Antrag der Pflegeeltern einmal jährlich eine Beihilfe gewährt werden, in Höhe von max.

200,00 €

Für jeden Tag der durch die Urlaubs- oder Ferienfahrt bedingten Abwesenheit ist pauschal eine häusliche Ersparnis in Höhe von 5,00 € von den nachgewiesenen Kosten abzuziehen.

Für Feriengestaltung vor Ort kann einmal jährlich eine Beihilfe gewährt werden, in Höhe von max.
Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

100,00 €

Es kann jeweils nur eine der beiden Beihilfen in Anspruch genommen werden.

➤ Klassenfahrten

Bei mehrtägigen Klassenfahrten werden auf Antrag der Pflegeeltern unter Vorlage des Nachweises der Schule die Kosten übernommen, bis zu einem Höchstbetrag von

250,00 €

Für jeden Tag der durch die Klassenfahrt bedingten Abwesenheit ist pauschal eine häusliche Ersparnis in Höhe von 5,00 € von den nachgewiesenen Kosten abzuziehen.

➤ Sehhilfen

Auf Antrag der Pflegeeltern wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe eine Beihilfe gewährt in Höhe von max.

75,00 €

➤ Elternbeiträge für den Besuch des Kindergartens

Auf Antrag der Pflegeeltern wird der für den Besuch einer Tagseinrichtung festgesetzte Elternbeitrag zusätzlich zum Pflegegeld übernommen. Die Gewährung ist jeweils auf ein Jahr begrenzt und muss jeweils unter Vorlage eines Nachweises über den Besuch der Tagseinrichtung neu beantragt werden. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.

in Höhe des festgesetzten Beitrages

➤ Weihnachtsbeihilfe

Bei auf Dauer ausgerichteter Unterbringung in einer Vollzeitpflege wird möglichst zum 01.12. eines Jahres ein Weihnachtsbeihilfe gewährt. Über die Höhe der Beihilfe entscheidet jeweils der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

Entscheidung des JHA

➤ Verselbständigungsbeihilfe

Jugendlichen und jungen Volljährigen wird bei Verselbständigung in einen eigenen Haushalt bei Beendigung der Jugendhilfemaßnahme auf Antrag eine Beihilfe gewährt in Höhe von

1025,00 €

➤ Erbschaft Jeschke

Gem. Beschluss Nr. 17/1992 des Jugendhilfeausschusses sollen die jährlichen Zinserträge der Erbschaft Jeschke jungen Volljährigen, die aus der Jugendhilfe ausscheiden und Verselbständigt werden, als freiwillige Beihilfe zur Verfügung gestellt werden.
Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

**nach Mitteilung
der Kämmerei**

Darüber hinaus sind in besonders begründeten Einzelfällen weitere Beihilfen und Zulagen möglich.

Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, in geeigneter Weise zu belegen.

2.6.10 Besonderheiten bei der Hilfgewährung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks

Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Pflegestelle im Sinne des § 33 SGB VIII

2.6.11 Sicherstellung des Lebensunterhaltes bei Besuchen im Elternhaus

Kindern und Jugendlichen, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten bzw. über ein vergleichbar geringes Einkommen verfügen, wird für die Zeit der Beurlaubung in den elterlichen Haushalt der Lebensunterhalt in Höhe des anteiligen Regelsatzes nach SGB II sichergestellt.

2.7 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Die wirtschaftliche Grundlage für die in Heimen untergebrachten jungen Menschen ist in § 34 in Verbindung mit § 39 SGB VIII geregelt, sowie den §§ 78a bis 78g.

Zusätzlich zu den Grundleistungsentgelten, die nach aktuellem Entgeltrecht auf der Grundlage von Rahmenverträgen festgesetzt werden, sind vom örtlichen Jugendhilfeträger weitere Kosten, wie z.B. Bekleidungsgeld und Taschengeld zu vergüten. Die Höhe der Pauschalen ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt und findet Anwendung.

Leistungen, die nicht zu den Grundleistungen der Jugendhilfeeinrichtungen gehören und deren Notwendigkeit im Hilfeplan festgelegt wurde, können über Nebenkostenpauschalen oder Einzelabrechnung vergütet werden (z.B. Kos-

ten aus Anlass einer Ausbildung etc.). Die Notwendigkeit von laufenden Zusatzleistungen ist in jedem Hilfeplan erneut zu überprüfen und zu begründen.

Bei einer sonstigen betreuten Wohnform handelt es sich um Einzelwohnungen bzw. Wohngruppen mit max. zwei Bewohnern in welchen Jugendliche und jungen Volljährige betreut und verselbständigt werden. Neben der Betreuung durch eigene Kräfte sind Angebote der vorhandenen Einrichtungen der freien örtlichen Träger bzw. der zuvor belegten Jugendhilfeeinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Finanzierung erfolgt im Regelfall über Fachleistungsstunden.

Die Jugendlichen und jungen Volljährigen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Lebensunterhalt beizutragen. Für mittellose Hilfeempfänger im betreuten Wohnen ist der jeweils aktuelle Regelsatz der Leistungen nach SGB II für den Haushaltsvorstand, in amtseigenen Wohngruppen unter Abzug des Anteils für Haushaltsenergie, in eigenen Wohnung zuzüglich des Energieanteils und der Mietkosten zu gewähren. Ein zusätzliches Taschengeld ist nicht zu zahlen.

2.7.1 Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

➤ Erstausrüstungsbeihilfe

Für eine notwendige Erstausrüstung mit Bekleidung kann auf Antrag der Einrichtung eine Beihilfe gewährt werden, bis zu einer Höhe von max.

350,00 €

➤ Beihilfe aus persönlichen Anlässen

Einschulung

180,00 €

Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer Anlass

180,00 €

Taufe

180,00 €

➤ Klassenfahrten

Bei mehrtägigen Klassenfahrten werden unter Vorlage des Nachweises der Schule die Kosten übernommen, bis zu einem Höchstbetrag von

250,00 €

Die Regelungen über die Kürzung der Entgeltsätze für Abwesenheitszeiten (Bettengeld) in Heimen und entsprechenden Einrichtungen sind zu beachten.

Für jeden Tag der durch die Klassenfahrt bedingten Abwesenheit ist in den Fällen des Betreuten Wohnens pauschal

eine häusliche Ersparnis in Höhe von 5,00 € von der Beihilfe einzubehalten.

➤ Sehhilfen

Auf Antrag der Einrichtung wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe eine Beihilfe gewährt in Höhe von max.

75,00 €

➤ Weihnachtsbeihilfe

Allen jungen Menschen in Heimerziehung und betreutem Wohnen wird möglichst zum 01.12. eines Jahres ein Weihnachtsbeihilfe gewährt. Über die Höhe der Beihilfe entscheidet jeweils vor Ort der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

**Entscheidung
des JHA**

➤ Verselbständigungsbeihilfe

Jugendlichen und jungen Volljährigen wird bei Verselbständigung in einen eigenen Haushalt bei Beendigung der Jugendhilfemaßnahme auf Antrag eine Beihilfe gewährt in Höhe von

1025,00 €

Die Beihilfe ist auch bei Jugendlichen oder jungen Volljährigen zu gewähren, die im Rahmen des betreuten Wohnens in eine eigene Wohnung ziehen.

➤ Ausstattungsbeihilfe beim Betreuten Wohnen in einer Wohngruppe

Jugendlichen und jungen Volljährigen wird bei Einzug in eine Wohngruppe auf Antrag eine Beihilfe gewährt in Höhe von

350,00 €

Die Beihilfe ist auf eine spätere Verselbständigungsbeihilfe anzurechnen.

➤ Erbschaft Jeschke

Gem. Beschluss Nr. 17/1992 des Jugendhilfeausschusses sollen die jährlichen Zinserträge der Erbschaft Jeschke jungen Volljährigen, die aus der Jugendhilfe ausscheiden

und Verselbständigt werden, als freiwillige Beihilfe zur Verfügung gestellt werden. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

**nach Mitteilung
der Kämmerei**

Darüber hinaus sind in besonders begründeten Einzelfällen weitere Beihilfen und Zulagen möglich.

Ferienbeihilfen werden nicht gewährt.

Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, in geeigneter Weise zu belegen.

2.7.2 Sicherstellung des Lebensunterhaltes bei Besuchen im Elternhaus

Kindern und Jugendlichen, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten bzw. über ein vergleichbar geringes Einkommen verfügen, wird für die Zeit der Beurlaubung in den elterlichen Haushalt der Lebensunterhalt in Höhe des anteiligen Regelsatzes nach SGB II sichergestellt.

Die Regelungen über die Kürzung der Entgeltsätze für Abwesenheitszeiten (Bettengeld) in Heimen und entsprechenden Einrichtungen sind zu beachten.

2.7.3 Fahrtkostenübernahme

Sofern Kosten für Familienheimfahrten nicht im Pflegesatz der jeweiligen Einrichtung enthalten sind, ist im Bedarfsfall im Rahmen der Kontaktpflege die Erstattung der Kosten für maximal zwei Heimfahrten monatlich möglich.

2.8 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Diese Hilfeform soll jungen Menschen zuteil werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und eigenverantwortlicher Lebensführung bedürfen und sich allen anderen Hilfsangeboten entziehen und aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation besonders gefährdet sind. Hierbei handelt es sich in erster Linie um stationäre Maßnahmen, die im Ausland durchgeführt werden und eine anschließende Wiedereingliederung in das hiesige Lebensumfeld beinhalten (sogenannte Auslandsmaßnahmen).

2.9 Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)

Jungen Menschen, deren Unterhalt gem. § 39 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe sichergestellt wird, ist Krankenhilfe zu gewähren, soweit kein anderweitiger Krankenversicherungsschutz gegeben ist.

Der Umfang der Hilfe richtet sich nach den Bestimmungen der §§47 – 52 SGB XII einschließlich der Pflegeversicherung.

Nach Möglichkeit sollte ein geeigneter Krankenversicherungsschutz über eine gesetzliche oder private Krankenversicherung, in geeigneten Fällen durch eine freiwillige Krankenversicherung, sichergestellt werden

2.10 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen –Inobhutnahme (§42 SGB VIII)–

Ein Kind oder Jugendlicher ist in Obhut zu nehmen, wenn diese von sich aus um Obhut bitten oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Die notwendige vorläufige Unterbringung kann bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform erfolgen.

Während der Inobhutnahme ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen.

3. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Die in §§ 27 bis 31 und 33 bis 35a SGB VIII beschriebenen Hilfen können auch jungen Volljährigen gewährt werden, solange sie für die Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung erforderlich sind, in der Regel längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

4. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte und von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen (§ 35 a SGB VIII)

Die Leistung ist nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und Empfehlungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zu gewähren. Die Vorschriften des SGB IX sind zu beachten.

Dabei ist bei Abgrenzungsproblemen zu geistiger oder körperlicher Behinderung, die der sachlichen Zuständigkeit des LWL obliegt, ein Gutachten über die genaue Spezifizierung der Behinderung einzuholen. Sofern die Kosten

des Gutachters nicht von anderer Stelle getragen werden, können diese im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden.

Anspruch auf Eingliederungshilfe haben die jungen Menschen, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Hilfe kann je nach individuellem Bedarf ambulant, in einer Tageseinrichtung, bei geeigneten Pflegepersonen oder stationär geleistet werden.

Bei Kindern mit einer Lese-/Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche oder Hochbegabung sind zunächst die schulischen Mittel auszuschöpfen.

5. Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung erfolgt gemäß den gültigen Bestimmungen der §§ 91 ff SGB VIII, der Kostenbeitragsverordnung sowie unter Berücksichtigung der „gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder in der jeweils gültigen Fassung.

Der Kostenbeitrag wird in Form eines öffentlich-rechtlichen Leistungsbescheides an den jungen Menschen, dessen Lebenspartner sowie beiden Elternteilen (bei teilstationären Maßnahmen nur an den betreuenden Elternteil) festgesetzt und darf die Gesamtaufwendungen der Jugendhilfemaßnahme nicht übersteigen.

Gem. § 91 Abs. 4 AGB VIII bleiben Verwaltungskosten bei der Kostenheranziehung außer Betracht.

Der Kostenbeitrag kann gem. § 92 Abs. 3 SGB VIII frühestens ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht aufgeklärt wurde.

Bei jungen Menschen, die über eigenes Einkommen verfügen, ist eine Kostenheranziehung unter Beachtung des Freibetrages von 25 % des Einkommens sowie bei jungen Volljährigen ggfls. unter Einsatz vorhanden Vermögens vorzunehmen.

Im Einzelfall kann nach pflichtgemäßem Ermessen ein höherer Freibetrag eingeräumt werden, wenn durch die Kostenheranziehung die Weiterführung einer Ausbildungs- und Berufsmaßnahme gefährdet ist, oder höhere Fahrt-

und/oder andere mit der Ausbildung verbundene Kosten nachgewiesen werden.

Die Inanspruchnahme von Waisenrenten, BAB, BaföG-Leistungen etc. erfolgt spätestens ab dem 1. des Monats nach Hilfebeginn.

Kindergeld wird bei stationären Jugendhilfeleistungen als Mindestkostenbeitrag vom kindergeldberechtigten Elternteil gefordert.

6. Kostenerstattung

Die Kostenerstattung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist in den §§ 89 – 89 h SGB VIII geregelt und findet entsprechende Anwendung.

7. Schussbestimmung

Diese Richtlinien treten zum 22.06.10 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 02.07.92.